

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



19. Jahrgang

Seelow, den 29.10.2012

Nr. 9

	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 26.09.2012	2
Beschlüsse des Kreistages vom 17.10.2012	2
Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Dritte Hauptsatzungsänderungssatzung – 3. HSÄSMOL) vom 17.10.2012	3
Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung (Erste Entschädigungsänderungssatzung – 1. EntschÄS) vom 17.10.2012	5
Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2013 (Abfallgebührensatzung – AGSMOL 2013) vom 17.10.2012	7
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (1. Abfallentsorgungsänderungssatzung – 1. AEÄSMOL) vom 17.10.2012	20
Wirtschaftsplan 2013 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland	24
Bekanntmachungen anderer Stellen	
<u>Bekanntmachung der Kreissparkasse Märkisch-Oderland</u>	
Veröffentlichung Jahresabschluss 2011 der Kreissparkasse Märkisch-Oderland Bilanz zum 31.12.2011 (gekürzte Fassung)	26
<u>Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 16.10.2012</u>	
8. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 5. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)	27
Impressum	28

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 26.09.2012

Am 26.09.2012 führte der Kreisausschuss seine 28. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss

nahm die Informationsvorlage zum Tätigkeitsbericht der unteren Bauaufsichtsbehörden im Land Brandenburg zur Kenntnis (Informationsvorlage Nr. 2012/KA/450);

fasste zur Veräußerung einer kreiseigenen Liegenschaft in 15306 Seelow folgenden Beschluss:

Der Kreisausschuss stellt die Entbehrlichkeit der kreiseigenen Immobilie in 15306 Seelow, Ernst-Thälmann-Straße 14, Gemarkung Seelow, Flur 10, Flurstück 303 (Größe 6.854 qm) fest und stimmt der Veräußerung dieser Immobilie im Rahmen einer bedingungsfreien öffentlichen Liegenschaftsausschreibung zu.

(Beschlussvorlage Nr. 2012/KA/460; Beschluss Nr. 2012/KA/17-28)

bereitete die Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 17.10.2012 vor.

Beschlüsse des Kreistages vom 17.10.2012

Am 17.10.2012 führte der Kreistag seine 29. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm

eine Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland;

einen Sachstandsbericht zum Teilregionalplan Windenergienutzung und Regionales Energiekonzept für die Region Oderland-Spree;

eine Information zum Stand der Inklusion in den Schulen des Landkreises;

eine Information zum Stand der Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Berichtes zur Situation der Senioren

entgegen.

Der Kreistag

beschloss:

die Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2013
(Abfallgebührensatzung – AGSMOL 2013)
(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/455; Beschluss Nr. 2012/KT/375-29)

die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (1. Abfallentsorgungsänderungssatzung – 1. AEÄSMOL)
(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/456; Beschluss Nr. 2012/KT/376-29)

den Wirtschaftsplan 2013 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/457; Beschluss Nr. 2012/KT/377-29)

Der Kreistag

beauftragte den Landrat, ein „Konzept zur langfristigen Stabilisierung der kreiseigenen Kultureinrichtungen“ und einen Zeit- und Maßnahmeplan zur Umsetzung des Konzeptes bis zum 30.06.2013 vorzulegen und das Konzept durch externe Unterstützung zu erstellen

(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/463; Beschluss Nr. 2012/KT/378-29)

beschloss, zur Abwendung der Illiquidität und Sicherstellung des Kulturbetriebes der gemeinnützigen Kultur GmbH Märkisch-Oderland in 2012 den Zuschuss um maximal 150.000,00 € zu erhöhen.

Die gemeinnützige Kultur GmbH Märkisch-Oderland hat alle Anstrengungen zu unternehmen, um zur Minimierung der Zuschusserhöhung weitere Einsparpotentiale zu erschließen.

(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/461; Beschluss Nr. 2012/KT/379-29)

beschloss die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Dritte Hauptsatzungsänderungssatzung – 3. HSÄMOL)

(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/464; Beschluss Nr. 2012/KT/380-29)

beschloss die Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung (Erste Entschädigungsänderungssatzung – 1. EntschÄS) des Landkreises Märkisch-Oderland

(Antrag Nr. 2012/KT/465; Beschluss Nr. 2012/KT/381-29)

berief Herrn Dr. Hagen Kattner als Mitglied des Kreisausschusses ab und wählte Herrn Joachim Fiedler als Mitglied des Kreisausschusses

(Antrag Nr. 2012/KT/467; Beschlüsse Nr. 2012/KT/382-29 und 2012/KT/383-29)

berief Herrn Klaus Richter als Mitglied des Jugendhilfeausschusses mit beschließender Stimme ab und wählte Herrn Kay Juschka als Mitglied des Jugendhilfeausschusses mit beschließender Stimme

(Antrag Nr. 2012/KT/468; Beschlüsse Nr. 2012/KT/385-29 und 2012/KT/386-29)

berief Herrn Reinhard Förster als Mitglied mit beschließender Stimme des Jugendhilfeausschusses aus den Reihen der freien Träger (KSB MOL) ab;

berief Frau Manja Lindner als stellvertretendes Mitglied mit beschließender Stimme des Jugendhilfeausschusses aus den Reihen der freien Träger (KSB MOL) ab;

wählte Frau Manja Lindner als Mitglied mit beschließender Stimme des Jugendhilfeausschusses aus den Reihen der freien Träger (KSB MOL);

wählte Herrn Norbert Langanke als stellvertretendes Mitglied für das Mitglied mit beschließender Stimme des Jugendhilfeausschusses aus den Reihen der freien Träger, Frau Manja Lindner (KSB MOL)

(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/471; Beschlüsse Nr. 2012/KT/388-29, 2012/KT/389-29, 2012/KT/390-29 und 2012/KT/391-29)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beschloss der Kreistag die Änderung der Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvereinbarung mit der Barnimer Busgesellschaft mbH für die Jahre 2013 – 2016 und beauftragte den Landrat mit der vertraglichen Umsetzung.

(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/462; Beschluss Nr. 2012/KT/392-29)

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Dritte Hauptsatzungsänderungssatzung – 3. HSÄSMOL) vom 17.10.2012

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Dritte Hauptsatzungsänderungssatzung – 3. HSÄSMOL) vom 17.10.2012

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i.V.m. den §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16),

hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 17.10.2012 die folgende Zweite Hauptsatzungsänderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Hauptsatzung – HSMOL) vom 11.02.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 26.02.2009, S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Zweite Hauptsatzungsänderungssatzung – 2. HSÄSMOL) vom 20.05.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 20.05.2011, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert

- a) Nach der Angabe „§ 8 Dem Kreistag vorbehaltene Entscheidungen“ wird die Angabe „§ 8a Zustimmungsvorbehalt des Kreistages bei Entscheidungen in Gesellschaften mit kreislicher Beteiligung“ eingefügt.

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Zustimmungsvorbehalt des Kreistages bei Entscheidungen in Gesellschaften mit kreislicher Beteiligung

Der Kreistag behält sich die Entscheidungen zu folgenden Angelegenheiten in den Gesellschaften mit kreislicher Beteiligung vor:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- b) Veräußerung, Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen
- c) Umwandlung in eine andere Rechtsform
- d) Wesentliche Erweiterung des Geschäftsgegenstandes
- e) Auflösung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss.“

3. § 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bildung von Unterausschüssen, Arbeitsgruppen usw. durch den Jugendhilfeausschuss, den Werksausschuss und die beratenden Ausschüsse bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreistages, es sei denn, ihre Bildung wird durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeschrieben.“

4. § 14 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und des Werksausschusses des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) und deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland unter den Rubriken „Beschlüsse des Kreistages“, „Beschlüsse des Kreisausschusses“ und „Beschlüsse des Werksausschusses des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO)“ zugänglich gemacht.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 25.10.2012

G. Schmidt
Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung (Erste Entschädigungsänderungssatzung – 1. EntschÄS) vom 17.10.2012

Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung (Erste Entschädigungsänderungssatzung – 1. EntschÄS) vom 17.10.2012

Aufgrund des § 131 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 30 Abs. 4 Satz 4 sowie des § 97 Abs. 8 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 17.10.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Entschädigungssatzung

Die Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner der Ausschüsse des Kreistages Märkisch-Oderland (Entschädigungssatzung – EntschS) vom 08.07.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 10.07.2009, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 gilt auch für Personen, die als Vertreter des Landkreises in einem wirtschaftlichen Unternehmen gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 BbgKVerf tätig sind.“

2. § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner, die an einem Tag an zwei oder mehreren Sitzungen teilnehmen, erhalten nur ein Sitzungsgeld.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Fahrkostenerstattung**

Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Präsidiums, der Ausschüsse und Unterausschüsse, in denen sie Mitglied sind, die Fahrkosten in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer erstattet, wenn sich der Sitzungsort außerhalb des Wohnortes befindet. Als Wohnort gilt die Gemeinde oder der Ortsteil nach § 45 BbgKVerf. Bei der Fahrt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Kosten nach dem geltenden Tarif erstattet. Grundlage der Fahrkostenerstattung sind die Anwesenheitslisten der Sitzungen.“

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Dienstreisen**

Für Dienstreisen, die vom Kreistag, Kreisausschuss oder von einem Ausschuss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden, erhalten die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Fahrten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner zu Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Präsidiums, der Ausschüsse, der Unterausschüsse oder der Fraktionen sind keine Dienstreisen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2012 in Kraft.

Seelow, 25.10.2012

G. Schmidt
Landrat

**Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2013
(Abfallgebührensatzung – AGSMOL 2013) vom 17.10.2012****Abfallgebührensatzung des
Landkreises Märkisch-Oderland 2013
(Abfallgebührensatzung –AGSMOL 2013)
vom 17.10.2012**

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke
- § 3 Abfallentsorgungsgebühren für saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke
- § 4 Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
- § 5 Entsorgungsgebühr für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises
- § 6 Entsorgungsgebühr für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- § 7 Gebührenmaßstäbe
- § 8 Gebührensätze für die Grundgebühr
- § 9 Gebührensätze für die Leistungsgebühr
- § 10 Gebührensätze für die Abfallbehältergebühr
- § 11 Gebührensätze für die Behälterwechselgebühr
- § 12 Gebührensatz für die Holgebühr
- § 13 Annahmegerbühren für die Anlieferungen an der Abfallumladestation
- § 14 Gebührensätze für das Sammelsystem für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen und für die Sammlung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 15 Gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zur Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall
- § 16 Gebührenpflichtige
- § 17 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 18 Fälligkeit der Gebührensatzung
- § 19 Festsetzung der Gebühren
- § 20 Vorauszahlungspflicht
- § 21 Gebührenpflicht bei Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 22 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

Anlagen I und II

**Abfallgebührensatzung des
Landkreises Märkisch-Oderland 2013
(Abfallgebührensatzung –AGSMOL 2013)
vom 17.10.2012**

Aufgrund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), und § 9 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 28) in Verbindung mit §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom

31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 17.10.2012 die folgende Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2013 beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – nachfolgend Entsorgungsbetrieb genannt.

§ 2 Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr,
 - b) Leistungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.

- (2) Die Grundgebühr erfasst die Kosten
 - a) für die Entsorgung von Sperrmüll,
 - b) für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen,
 - c) für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen,
 - d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
 - e) für die Entsorgung von haushaltstypischem Schrott,
 - f) für die Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushaltungen,
 - g) für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (Papier), soweit diese nicht vom Dualen System Deutschland GmbH (DSD) erfasst werden,
 - h) für die Entsorgung von Weihnachtsbäumen,
 - i) für die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch-Oderland,
 - j) für den Verwaltungsaufwand und
 - k) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.

- (3) Die Leistungsgebühren werden nach folgender Regelung erhoben:
 - a) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Benutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) wird die Leistungsgebühr pro Kilogramm bereitgestellten und gesammelten Abfalls erhoben.
 - b) Für den Transport von Hausmüll unter Benutzung von Pressmüllcontainern wird die Leistungsgebühr für jeden Transport eines Containers erhoben.
 - c) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Benutzung von Pressmüllcontainern wird die Leistungsgebühr pro Kilogramm gesammelten Abfalls erhoben.
 - d) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Abfallsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
 - e) Für die Laubentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Laubsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
 - f) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Bänderolen für die einmalige Verwendung erhoben.

- (4) Eine Abfallbehältergebühr wird für jeden aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und

Pressmüllcontainer erhoben. Die Ausrüstung der Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung mit einem Automatik-Schwerkraftschloss kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, erfolgen.

- (5) Eine Behälterwechselgebühr wird für jede Aufstellung, jeden Austausch und jeden Abzug eines aufgestellten Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und eines Pressmüllcontainers erhoben.
- (6) Auf Antrag des Abschlusspflichtigen, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, können die aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. (a) bis (c) und § 12 (4) lit. (a) und (b) der Abfallentsorgungssatzung vom Stellplatz abgeholt werden. Bei Inanspruchnahme eines längeren Transportweges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze wird gemäß § 14 (2) lit. d) und (3) lit. d) der Abfallentsorgungssatzung eine Holgebühr erhoben. Die Gebührenpflichtigen erhalten gemäß § 3 (13) der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland ein Transportschild.
- (7) Die Verkaufsstellen für Abfall- und Laubsäcke sowie Banderolen werden im Abfallkalender des Landkreises Märkisch-Oderland bekannt gemacht.

§ 3

Abfallentsorgungsgebühren für saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) aus einer reduzierten Grundgebühr,
 - b) Leistungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für Abfälle von saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken ist eine reduzierte Grundgebühr und erfasst anteilig die in § 2 (2) dieser Satzung genannten Kosten.
- (3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 2 (3) dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 (4) dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 (5) dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 (6) dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 (7) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4

Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr,
 - b) Leistungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle erfasst die Kosten
 - a) für den Verwaltungsaufwand,
 - b) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
 - c) für die Entsorgung der verbotswidrig abgelagerten Abfälle,

- d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
- e) für die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch- Oderland.

Diese Grundgebühr wird auch für Schulen, Kindereinrichtungen, Verwaltungen, Sportstätten, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime, kirchliche Einrichtungen und von rechtsfähigen Vereinen, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts, sowie Freiberuflern (z. B. Steuer-, Rechtsanwalts, Versicherungsbüros) und anderen Erzeugern von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen erhoben.

- (3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 2 (3) dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 (4) dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 (5) dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 (6) dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 (7) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Entsorgungsgebühr für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Für die Entsorgung der vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossenen, selbst angelieferten Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises wird eine Gebühr nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung erhoben.

§ 6

Entsorgungsgebühr für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (bis 2.000 kg pro Jahr pro Betrieb) werden Gebühren nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit Anlage II dieser Satzung erhoben.

§ 7

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung wird wie folgt festgesetzt:
 - a) bei Wohngrundstücken nach der Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen,
 - b) bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken nach der Anzahl der das Grundstück regelmäßig nutzenden Personen.
Wenn diese Anzahl nicht bekannt oder nicht zu bestimmen ist, wird eine Schätzung gemäß § 22 (2) dieser Satzung vorgenommen. Der Gebührenbescheid wird geändert, wenn die tatsächliche Personenzahl festgestellt wird und diese von der angenommenen Personenzahl abweicht. Der Anschlusspflichtige hat die Anzahl der das Wochenend- und Gartengrundstück tatsächlich nutzenden Personen mitzuteilen.
 - c) für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle pro aufgestelltem Abfallbehälter.

- (2) Die Leistungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:
- a) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen unter Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) sowie der Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich in diesen Behältern bereitgestellten Abfallmenge in Kilogramm. Die Ermittlung der Abfallmenge in Kilogramm erfolgt über ein elektronisches Ident-Wäge-System (IWS). Die Abfallbehälter werden zu diesem Zweck mit einer fest verbundenen mikroelektronischen Identifikationseinrichtung (Transponder) versehen.
 - b) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall unter Verwendung zugelassener Abfallsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Abfallsäcke.
 - c) Für die Entsorgung von Laub unter Verwendung zugelassener Laubsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Laubsäcke.
 - d) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung unter Verwendung zugelassener Banderolen richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Banderolen.
- (3) Die Abfallbehältergebühr ergibt sich aus der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Ausstattung der überlassenen Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen mit und ohne Automatik- Schwerkraftschloss) und der Pressmüllcontainer.
- (4) Die Behälterwechselgebühr ergibt sich aus der Anzahl der Aufstellungen, Austausche und Rücknahmen von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und der Pressmüllcontainer.
- (5) Die Holgebühr ergibt sich aus der einfachen Entfernung des 5 m überschreitenden Weges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze.
- (6) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Abfallumladestation bestimmt sich nach dem Gewicht und für Altreifen in Stück. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bestimmt sich entsprechend der Anlage II nach Art und Menge der abgegebenen Sonderabfallkleinmengen und der Art des Sammelsystems.

§ 8

Gebührensätze für die Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei Wohngrundstücken für jede Person 1,27 € je Kalendermonat.
- (2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken für jede Person 0,64 € je Kalendermonat.
- (3) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle beträgt pro aufgestelltem Abfallbehälter 1,50 € je Kalendermonat.

§ 9

Gebührensätze für die Leistungsgebühr

- (1) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt je Kilogramm gesammelten Abfalls 0,16 €. Werden bei Leerungen dieser

Abfallbehälter Gewichte unterhalb oder oberhalb der gültigen Eichgrenze festgestellt, so wird der tatsächlich ermittelte Wert berechnet.

- (2) Die Leistungsgebühr für jeden Transport eines Pressmüllcontainers beträgt 76,94 €.
- (3) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in Pressmüllcontainern beträgt je Kilogramm gesammelten Abfalls 0,10 €.
- (4) Die Leistungsgebühr für einen Abfallsack beträgt 2,44 €.
- (5) Die Leistungsgebühr für einen Laubsack beträgt 1,40 €.
- (6) Die Leistungsgebühr für eine Banderole beträgt 1,79 €.

§ 10

Gebührensätze für die Abfallbehältergebühr

- (1) Die Abfallbehältergebühr für einen aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen:

a) ohne Automatik - Schwerkraftschloss

120 Liter	0,41 € je Kalendermonat
240 Liter	0,58 € je Kalendermonat
1.100 Liter	3,85 € je Kalendermonat

b) mit Automatik - Schwerkraftschloss

120 Liter	0,71 € je Kalendermonat
240 Liter	1,25 € je Kalendermonat
1.100 Liter	4,97 € je Kalendermonat

- (2) Die Abfallbehältergebühr für die aufgestellten Pressmüllcontainer beträgt:

10.000 Liter	222,83 € je Kalendermonat
15.000, 20.000 Liter	295,04 € je Kalendermonat

§ 11

Gebührensätze für die Behälterwechselgebühr

Die Behälterwechselgebühr für jedes Aufstellen, jeden Austausch und jede Rücknahme eines Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240, 1.100 Liter Fassungsvermögen) sowie der Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen beträgt 7,97 €/Vorgang.

§ 12

Gebührensatz für die Holgebühr

- (1) Die Holgebühr gemäß § 2 (6) dieser Satzung beträgt für die aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. (a) bis (c) der Abfallentsorgungssatzung 0,02 €/Entleerung/Meter.
- (2) Die Holgebühr gemäß § 2 (6) dieser Satzung beträgt für die aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (4) lit. (a) und (b) der Abfallentsorgungssatzung 0,12 € /Entleerung/Meter.

§ 13**Annahmegebühren für die Anlieferungen an der Abfallumladestation**

- (1) Die Annahmegebühr (Gebührengruppen) für selbst angelieferte Abfälle beträgt:

1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern einschließlich Sperrmüll	98,37 €/Tonne
2	Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und Wasserversorgung	98,37 €/Tonne
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle/Sortierreste aus Bauabfallsortieranlagen	98,37 €/Tonne
4	gewerbespezifische Abfälle	98,37 €/Tonne
5	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (AVV 170107)	21,62 €/Tonne
6	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 170106*)	100,15 €/Tonne
7	Dämmmaterial (AVV 170604)	459,88 €/Tonne
8	Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 170802)	44,32 €/Tonne
9	Altholz Kategorie IV (AVV 200137*)	59,09 €/Tonne
10	asbesthaltige Baustoffe (170605*)	119,05 €/Tonne
11	Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen (AVV 170603*)	219,12 €/Tonne
12	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV 170303*) sowie Bitumengemische (AVV 170302)	188,85 €/Tonne
13	Altreifen ohne Felgen aus privaten Haushaltungen (AVV 160103)	6,00 €/Stück

- (2) Eine genaue Zuordnung der einzelnen AVV - Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen 1 - 4 für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist der Anlage I zu entnehmen.
- (3) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 1 und 3 nur aus privaten Haushaltungen angeliefert werden.
- (4) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 5 - 8 nur aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, die mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t angeliefert werden.
- (5) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen besonders überwachungsbedürftige Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 9 - 12 nur aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit hier eine Menge von 2000 kg pro Jahr nicht überschritten wird, angeliefert werden.
- (6) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen Altreifen gemäß der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 13 nur aus privaten Haushaltungen angeliefert werden.
- (7) Die Annahme von Schrott aus privaten Haushaltungen ist kostenlos.
- (8) Die Mengenermittlung für alle auf der Abfallumladestation angelieferten Abfälle erfolgt durch Verwiegung. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt. Werden bei der Mengenermittlung der angelieferten Abfälle Gewichte unterhalb oder oberhalb der gültigen Eichgrenze festgestellt, so wird der tatsächlich ermittelte Wert berechnet.

§ 14

Gebührensätze für das Sammelsystem für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen und für die Sammlung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen

- (1) Für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bringsystem
Gebühren für die Entsorgung je Abfallart entsprechend Anlage II dieser Satzung
 - b) Holsystem
Zusätzlich zur Gebühr je Abfallart entsprechend Anlage II dieser Satzung wird eine Anfahrtspauschale pro Abholung in Höhe von 20,00 € erhoben.
- (2) Für die Abholung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen wird eine Anfahrtspauschale pro Abholung in Höhe von 20,00 € erhoben, wenn der Antrag gemäß § 18 (1) Abfallentsorgungssatzung durch den Entsorgungsbetrieb genehmigt wurde.

§ 15

Gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zur Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall

Auf Antrag, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, kann eine gemeinsame Nutzung eines Abfallbehälters zur Erfassung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall zugelassen werden. Die Entscheidung erfolgt als Einzelfallentscheidung. Bei gemeinsamer Benutzung eines Abfallbehälters gemäß Satz 1 werden neben der Abfallbehältergebühr die Grundgebühr für Wohngrundstücke sowie die Grundgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle erhoben.

§ 16

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr, die Abfallbehältergebühr und die Behälterwechselgebühr für Wohngrundstücke, für saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke und für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle sowie für die Holgebühr sind:
 - a) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
 - b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer des Grundstücks,
 - c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht, ein dinglich gesichertes Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den lit. a) und b) Genannten,
 - d) der Mieter oder Pächter bei Abfällen aus privaten Haushaltungen oder der Erzeuger oder Besitzer bei hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, soweit der Aufenthaltsort der in lit. a) bis c) Genannten unbekannt ist,
 - e) statt der in den lit. a) bis c) Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr, bei sonstigen Betrieben der freiberuflich Tätige,
 - f) statt der in den lit. a) bis e) Genannten, bei Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises der Abfallbeförderer,
 - g) statt der in den lit. a) bis f) Genannten, bei dem Erwerb von Abfall- oder Laubsäcken oder Banderolen, derjenige, der diese bei der Verkaufsstelle erwirbt.

- (2) Im Fall einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters sind für die Leistungs- und Abfallbehältergebühr die in Abs. 1 lit. a) bis e) Genannten und zur Nutzung Berechtigten gebührenpflichtig, ohne Rücksicht auf die Herkunft der Abfälle. Dies gilt entsprechend für die Grundgebühr, wenn ein Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) Abfallentsorgungssatzung für den Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall genutzt wird.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (4) Gebührenpflichtig für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist, wer die Abfälle an das Sammelsystem übergibt.

§ 17

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr je Person entsteht am 01. des Monats, in dem das anschlusspflichtige Grundstück genutzt wird und Personen am 15. des Monats (Stichtag) gemeldet sind. Sie endet am Ende des Monats in dem letztmalig Personen am 15. Kalendertag des Monats gezählt werden konnten (Stichtagsverarbeitung). Die Gebührenpflicht für die ermäßigte Grundgebühr je Person entsteht am 01. des Monats, in dem das anschlusspflichtige saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstück genutzt wird. Sie endet, wenn das saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstück dauerhaft ungenutzt ist. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr bei Gewerbebetrieben beginnt am 1. des Monats, der auf die tatsächliche Abfallbehälteraufstellung (Besitzüberlassung) folgt. Sie endet mit der tatsächlichen Rücknahme des Abfallbehälters.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) zur Leerung, eines Pressmüllcontainers zum Transport bzw. der Kauf eines Abfall- oder Laubsackes oder einer Banderole bei der Verkaufsstelle.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Abfallbehältergebühr entsteht mit der Aufstellung der Abfallbehälter mit 120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen oder der Pressmüllcontainer. Sie endet mit der endgültigen Rücknahme der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer durch den Landkreis oder den beauftragten Entsorgungsbetrieb.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit jeder Aufstellung, jedem Austausch und jeder Rücknahme der Abfallbehälter oder der Pressmüllcontainer.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Holgebühr entsteht mit Abholung eines Abfallbehälters am Stellplatz.
- (6) Die Gebührenpflicht für Abfälle, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind und selbst auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises abgeliefert werden, entsteht mit dem Zeitpunkt der Anlieferung auf den in § 21 der Abfallentsorgungssatzung vom 07.12.2011 genannten Abfallentsorgungsanlagen.
- (7) Die Gebührenpflicht für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entsteht mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle an das durch den Entsorgungsbetrieb beauftragte Entsorgungsunternehmen.

§ 18

Fälligkeit der Gebühreuzahlung

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke und saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke sowie die Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und die Holgebühr, werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig; Abs. (2) dieser Vorschrift bleibt unberührt.

- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen unter Verwendung von Abfall- oder Laubsäcken oder Banderolen wird bei Übergabe des Abfall- oder Laubsackes oder der Banderole fällig.
- (3) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die selbst in den in § 21 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, die in den im § 21 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen selbst angeliefert werden, wird bei Übergabe der Abfälle an diesen Anlagen fällig.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 19

Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke und saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke sowie die Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, werden, vorbehaltlich Abs. (2) dieser Vorschrift, jährlich mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken, von Laub in zugelassenen Laubsäcken und von Ast- und Strauchwerk unter Verwendung zugelassener Banderolen ist jeweils bei der Übergabe in der Verkaufsstelle in bar zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen ist nach der Übergabe der Abfälle auf den in § 21 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen in bar zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die auf den in § 21 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 20

Vorauszahlungspflicht

- (1) Auf die Grundgebühr, die Leistungsgebühr und die Abfallbehältergebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden, mit Ausnahme der Gebühr für Verwendung von Abfall- oder Laubsäcken und Banderolen (§ 2 (3) lit. d) bis f)) und die Behälterwechselgebühr, Vorauszahlungen erhoben. Diese werden jährlich durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Vorauszahlungshöhe für die Grundgebühr richtet sich nach dem in § 7 (1) dieser Satzung festgelegten Gebührenmaßstab. Die Vorauszahlungshöhe für die Leistungsgebühr richtet sich gemäß § 7 (2) nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistung im vorangegangenen Kalenderjahr. Soweit eine tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungsleistung (Entleerungen des Abfallbehälters) in diesem Zeitraum nicht erfolgt ist, richtet sich die Leistungsgebühr gemäß § 7 (2) nach einer voraussichtlich zu überlassenden und zu schätzenden Abfallmenge. Die Vorauszahlungshöhe für die Abfallbehältergebühr richtet sich nach dem in § 7 (3) festgelegten Gebührenmaßstab. Zur Vorauszahlung verpflichtet ist der Gebührenpflichtige gemäß § 16 dieser Satzung.
- (3) Die Vorauszahlung ist für das jeweilige Kalenderjahr nach Maßgabe des § 18 (1) dieser Satzung fällig. Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Gebührenfestsetzung gemäß § 19

dieser Satzung für das zurückliegende Kalenderjahr. Es erfolgt eine Verrechnung mit den vorausgezählten Gebühren.

- (4) Eine Gebührenfestsetzung für den bisherigen Gebührenpflichtigen wird während des laufenden Kalenderjahres dann vorgenommen, wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen gemäß § 16 dieser Satzung während des Kalenderjahres erfolgt ist und wenn dieser Wechsel schriftlich angezeigt wurde. Es erfolgt eine Verrechnung mit den geleisteten Vorauszahlungen.

§ 21

Gebührenpflicht bei Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren.

§ 22

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Jeder Gebührenpflichtige muss die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte erteilen.
- (2) Kann der Entsorgungsbetrieb die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht ermitteln, so ist er berechtigt zu schätzen. Dabei hat er alle Umstände zu berücksichtigen, die für eine Schätzung bedeutungsvoll sind.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Besitzer bzw. ein anderer Gebührenpflichtiger i.S.v. § 16 (1) lit. c) dieser Satzung, ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Entsorgungsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die gleiche Pflicht trifft die alten und neuen Gebührenpflichtigen bei einem Wechsel eines der in § 16 (1) lit. e) dieser Satzung genannten Gebührenpflichtigen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 22 (1), (3) und (4) dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und werden nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg verfolgt und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 24

Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die

Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2012 (Abfallgebührensatzung-AGSMOL 2012) vom 07.12.2011 außer Kraft.

Seelow, den 25.10.2012

G .Schmidt
Landrat

Anlage I zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2013

Gebühren-grupp	Abfallart		AVV-Bezeichnung
1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
		20 03 02	Marktabfälle
		20 03 03	Straßenkehrsicht
		20 03 07	Sperrmüll (ohne Holzanteile)
		20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.
2	Abfälle aus öffentl. Abwasserbehandlungsanlagen und Wasserversorgung	19 08 01	Sieb- u. Rechenrückstände
		19 08 02	Sandfangrückstände
		19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
		20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02*, 17 09 03* fallen
		19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
4	gewerbespezifische Abfälle	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
		03 01 01	Rinden und Korkabfälle
		03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
		03 03 01	Rinden und Holzabfälle
		03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
		04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
		04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
		04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette,
		04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
		04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
		07 02 13	Kunststoffabfälle
		12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
		15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
		15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
		15 01 05	Verbundverpackungen
		15 01 06	gemischte Verpackungen
		15 02 03	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher u. Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen
		17 02 03	Kunststoff
		18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		
	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
	19 12 01	Papier und Pappe	
4		19 12 08	Textilien
		20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
		20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
		20 01 39	Kunststoffe
		20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (1. Abfallentsorgungsänderungssatzung – 1.AEÄSMOL) vom 17.10.2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Brandenburgischen Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Brandenburgischen Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (1. Abfallentsorgungsänderungssatzung – 1.AEÄSMOL) vom 17.10.2012 enthält keine durch das Brandenburger Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zu genehmigenden Teile.

Seelow, den 25.10.2012

G. Schmidt
Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (1. Abfallentsorgungsänderungssatzung – 1. AEÄSMOL) vom 17.10.2012

Aufgrund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), und § 8 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 28), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 17.10.2012 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland**

Die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2012) vom 07.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 28.12.2011, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Haushaltstypischer Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Sperrmüll“

b) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Sammlung von gefährlichen Abfällen“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)“ durch die Bezeichnung „Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Märkisch-Oderland in der jeweils gültigen Fassung insbesondere Maßnahmen die anfallenden Abfälle in erster Linie so vorzubereiten, dass diese wiederzuverwenden sind. Das bedeutet, dass die Abfälle, die für eine Wiederverwendung geeignet sind, sortenrein gesammelt werden müssen. Ist die Wiederverwendung nicht möglich, sind stoffliche Verwertungsverfahren anderen wie beispielsweise den energetischen Verwertungsverfahren vorzuziehen. Soweit die Verwertung von Abfällen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, hat deren umweltverträgliche Beseitigung zu erfolgen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Elektrogeräte“ durch die Wörter „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ ersetzt.

c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Gefährliche Abfälle“ gemäß § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) sind Abfälle aus privaten Haushaltungen bzw. geringen Mengen bis 2.000 kg pro Jahr je Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen.“

d) In Absatz 9 wird die Angabe „§ 41 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 48 KrWG“ ersetzt.

4. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Schadstoffe“ durch die Wörter „gefährliche Abfälle“ und die Angabe „§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 3 KrWG“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs.1 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs.1 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.
6. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs.1 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.
7. In § 7 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§§ 6 bis 10, 15 und 16 KrWG“ ersetzt.
8. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe g) werden die Wörter „Elektro- und Elektronikgeräte“ durch die Wörter „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ ersetzt.
- b) In Buchstabe h) wird das Wort „Schadstoffe“ durch die Wörter „Gefährliche Abfälle“ ersetzt.
9. In § 14 Absatz 7 wird die Angabe „§ 14 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 19 KrWG“ ersetzt.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Haushaltstypischer Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Sperrmüll“

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Elektro- und Elektronikgeräte“ durch die Wörter „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Elektro- und Elektronikgeräte“ durch die Wörter „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Elektro- und Elektronikgeräte“ durch die Wörter „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Elektro- und Elektronikgeräte“ durch die Wörter „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Elektro- und Elektronikgeräte“ durch die Wörter „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ ersetzt.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Sammlung von gefährlichen Abfällen“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Schadstoffe“ durch die Wörter „Gefährliche Abfälle“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Schadstoffe“ durch die Wörter „gefährliche Abfälle“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Schadstoffen“ durch die Wörter „gefährlichen Abfällen“ ersetzt.
12. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 12. werden die Wörter „Elektro- und Elektronikgeräte“ durch die Wörter „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ ersetzt.
- b) In Nummer 15. wird das Wort „Schadstoffe“ durch die Wörter „gefährliche Abfälle“ ersetzt.

13. Anlage I wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung der Anlage I wird wie folgt gefasst:

„Anlage I zu § 7 Abs. 1 – Von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossene Abfälle“

b) In Buchstabe a) wird die Angabe „§ 41 KrW-/AbfG vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705)“ durch die Angabe „§ 48 KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)“ ersetzt.

c) In Buchstabe c) Satz 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 3 KrWG“ ersetzt.

14. Anlage II wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung der Anlage II wird wie folgt gefasst:

„Anlage II zu § 7 Abs. 2 – Vom Einsammeln und Befördern durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossene Abfälle“

b) In Buchstabe g) werden die Wörter „Elektro- und Elektronikgeräte“ durch die Wörter „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ ersetzt.

Anlage III wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 25.10.2012

G. Schmidt
Landrat

**Wirtschaftsplan 2013 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) -Eigenbetrieb
des Landkreises Märkisch-Oderland-**

Bekanntmachungsanordnung

Der nachfolgende

**Wirtschaftsplan 2013 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) -Eigenbetrieb
des Landkreises Märkisch-Oderland-**

wird hiermit bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder kann in den Räumen des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO)- Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - in

15306 Seelow, Berliner Straße 31, Haus 2 Zimmer 2-5

zu den folgenden Öffnungszeiten

montags, mittwochs, donnerstags	09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
dienstags	09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
freitags	09.00-12.00 Uhr

Einsicht in den Wirtschaftsplan 2013 und seine Anlagen nehmen.

Seelow, den 25.10.2012

G. Schmidt
Landrat

Wirtschaftsplan 2013
für den Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)
-Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-

Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der EigV hat der Kreistag Märkisch-Oderland durch Beschluss Nr. 2012/KT/377-29 vom 17.10.2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt.

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	+ 9.854.678,80 €
die Aufwendungen	+ 9.897.533,95 €
der Jahresgewinn	0,00 €
der Jahresverlust	42.855,15 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzu/-abfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	+ 613.000,00 €
aus der Investitionstätigkeit	- 2.023.000,00 €
aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 Gesamtbetrag der Kredite	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	+ 4.250,61 €

Seelow, den 25.10.2012

G. Schmidt
Landrat

Bekanntmachungen anderer Stellen

Kreissparkasse Märkisch-Oderland
Bilanz zum 31. Dezember 2011 (gekürzte Fassung)

Aktiva	in Tausend Euro		Passiva
Barreserve	40.032	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.225
Forderungen an Kreditinstitute	338.159	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.215.269
Forderungen an Kunden	442.462	Übrige Passiva	68.323
Wertpapiere	513.163	Sicherheitsrücklage Bilanzgewinn	42.851 1.617
Ausgleichsforderungen			
Anlagevermögen	8.230		
Übrige Aktiva	4.239		
Summe der Aktiven	1.346.285	Summe der Passiven	1.346.285
		Eventualverbindlichkeiten	2.734
		Andere Verpflichtungen	17.977

Der vollständige Jahresabschluss wurde nach Prüfung mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassenverbandes versehen.

Der Jahresabschluss ist durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 19.06.2012 festgestellt worden.

Der der gesetzlichen Form entsprechende, vollständige Jahresabschluss wurde am 01.10.2012 unter der Nummer 120912015753 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der vollständige Jahresabschluss 2011 liegt in den Geschäftsstellen der Sparkasse Märkisch-Oderland zur Einsichtnahme aus.

**8. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 5. Amtszeit
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)**

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
vom 16.10.2012**

Die 8. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 19.11.2012, 14:00 - 17:00 Uhr in 15848 Beeskow, Breitscheidstraße 7, Landratsamt, Haus A, Erdgeschoss, Raum 126/127 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung Protokoll 7. Sitzung der Regionalversammlung vom 23.04.2012
6. Regionales Energiekonzept Oderland-Spree
 - 6.1 Bericht zum Sachstand
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
BE: Frau Beblek, agrathaer Strategische Landnutzung GmbH Müncheberg
BE: Herr Zschau, faktor-i³ GmbH Ehrenfriedersdorf
 - 6.2 Beschluss zur Antragstellung Förderung Umsetzung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
7. Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ - Sachstand
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
8. Modellprojekt zur Regionalentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit
BE: Herr Rump, Regionalplaner
9. Beschluss Arbeitsprogramm/Terminplan 2013
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
10. Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - 10.1 Beschluss Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2012
 - 10.2 Haushaltssatzung und -plan 2013
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
11. Sonstiges
12. Schließung der Sitzung

Die Beschlussvorlagen liegen im Wortlaut vom 12.11.2012 - 19.11.2012 in der Regionalen Planungsstelle, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, Mo., Mi., Fr. von 8:00 - 12:00 Uhr und Di., Do. 8:00 - 17:00 Uhr aus.

Manfred Zalenga
Vorsitzender

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Redaktion:

Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6010
Fax: 03346 850-6019
E-Mail: buero_kreistag@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.